

**Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden vom 08.09.1999**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 10 vom 01. Oktober 1999) wird wie folgt geändert:

**§ 7**

**Aufwandsentschädigung**

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) der Kreisbrandmeister	700,00 €
b) der stellv. Kreisbrandmeister	300,00 €
c) der Kreisausbildungsleiter	140,00 €
d) der stv. Kreisausbildungsleiter	70,00 €
e) der Kreisjugendfeuerwehrwart	140,00 €
f) der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart	70,00 €
g) der Kreissicherheitsbeauftragte	56,00 €
h) der Kreisatemschutzbeauftragte	56,00 €
i) der Kreisfunkbeauftragte	140,00 €
j) der Kreispressesprecher/Öffentlichkeitsarbeit	35,00 €
k) der Kreisschulbeauftragte	56,00 €
l) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft	56,00 €
m) der Leiter der Gefahrguteinheit	115,00 €
n) der stv. Leiter der Gefahrguteinheit	56,00 €
o) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	115,00 €
p) der stv. Leiter der TEL	56,00 €
q) der Leiter S6 der TEL	76,00 €
r) der stv. Leiter S6 der TEL	37,00 €

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen innerhalb des Dienstbereiches mit Ausnahme der kreisangehörigen Inseln einschließlich Verdienstaussfall, Tagegeld und Fahrkosten abgegolten.

(2) Eine Lehrvergütung von 15,00 € je nachgewiesene Unterrichtsstunde erhalten die befähigten Kreisausbilder.

(3) Eine Vergütung von 20,00 € je Protokoll erhält der Kreisschifführer.

(4) Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches und bei Teilnahme an Lehrgängen kann auf Antrag, soweit die dienstliche Abwesenheit mehr als 5 Stunden umfasst, Verdienstaussfall nach § 2 dieser Satzung gewährt werden.

(5) Ist der Funktionsträger länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so entfällt die Zahlung

der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.

- (6) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr ( Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 7 (1) an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wittmund, den

Landkreis Wittmund  
Der Landrat